OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490054/8/BMa/AKe

Datum:
Linz, 28. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Dr. P.S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P.R., I., X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. August 2016, GZ: VStV-1248541/2015,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid vom 2. August 2016, GZ: VStV-1248541/2015, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2016, GZ: VStV-1248541/2015, wurde gegenüber dem Bf unter Berufung auf § 56a GSpG die gänzliche Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung „w." in L., X, mit Wirkung ab 12. Mai 2016 angeordnet. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 14. Juni 2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verfahren: LVwG-411515).

Am 15. Juli 2016 erfolgte eine Kontrolle des Lokals „w." in der X, L., und es wurde festgestellt, dass trotz bescheidmäßiger Betriebsschließung das Lokal weiterbetrieben wurde. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 2. August 2016, GZ: VStV-1248541/2015, von der belangten Behörde über den Bf eine Zwangsstrafe in Höhe von 8.000 Euro verhängt. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 24. August 2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Beschwerde gegen den Schließungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Mai 2016, VStV-1248541/2015, wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Dezember 2016, GZ: LVwG-411515, stattgegeben und der Bescheid aufgehoben. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes über den Schließungsbescheid wurde dem Rechtsvertreter des Bf mit Mail vom 27. Dezember 2016 nachweislich zugestellt.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der am 14. Dezember 2016 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie der Einsichtnahme in den Verfahrensakt LVwG-411515-2016, ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem

Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 28.04.1992, 92/07/0027 mwN). Die Aufhebung eines verwaltungsbehördlichen Bescheids bewirkt, dass ein inzwischen eingeleitetes Vollstreckungsverfahren unter Umständen nicht mehr fortgesetzt werden darf bzw. dass die in einem solchen Verfahren gesetzten behördlichen Handlungen die Eigenschaft von Vollstreckungshandlungen verlieren (VwGH 28.04.1992, 92/07/0027). Der nachträgliche Wegfall des Titelbescheids macht dessen Vollstreckung unzulässig (vgl. VwGH 28.04.1992, 92/07/0027; *Lacher*, Vollstreckung im Verwaltungsrecht Rz 128; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] Rz 1294; *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 66 AVG Rz 107).

Das Verwaltungsgericht hat seiner Entscheidung jenen Sachverhalt zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung besteht (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] Rz 836).

Durch die (bereits erfolgte) Aufhebung des Titelbescheids durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG-411515/11/BMa/SH) ist die (weitere) Vollstreckung des (aufgehobenen) Titelbescheids unzulässig. Aufgrund des im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses vorliegenden (nachträglichen) Wegfalls des Titelbescheids ist dessen weitere Vollstreckung unzulässig, sodass die auf diesem Titelbescheid basierende Verhängung einer Zwangsstrafe aufzuheben war.

Das, den Titelbescheid aufhebende Erkenntnis des LVwG ist im Zeitpunkt seiner Erlassung formell rechtskräftig.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Bergmayr-Mann